

Vergleich Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsmessung und -bewertung bei Leserechtschreibschwierigkeiten nach der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg

<p>Nachteilsausgleich 2.3.1 leitet sich direkt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ab (Art. 3 Abs. 1 GG)</p>	<p>Abweichen von Grundsätzen der Leistungsbewertung 2.3.2 Abweichungen vom Anforderungsprofil</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zeitverlängerung - Technische Hilfen, wie Laptop als Schreibhilfe - Didaktisch-methodische Hilfen - Stärkere Gewichtung der mündlichen/praktischen Leistungen - Abweichen von den äußeren Rahmenbedingungen 	<p>Deutsch / Fremdsprachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurückhaltende Gewichtung der Lese-Rechtschreibleistungen (Pflicht) - Alternativaufgaben und Verkürzung von Diktaten möglich (Ermessen) <p>Andere Fächer: Nichtbewertung der Rechtschreibung (Pflicht)</p>
<p>Entscheidung durch Klassenkonferenz/ Jahrgangsstufenkonferenz (Ermessen)</p>	<p>Entscheidung durch Klassenkonferenz/ Jahrgangsstufenkonferenz (Pflicht, wenn Voraussetzungen gegeben)</p>
<p>Voraussetzungen: Ausgleich von Nachteilen bei Schülern mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung = Behinderung - Auch möglich bei besonderem Förderbedarf: Bei gravierenden Lese-Rechtschreibschwierigkeiten ohne medizinische Diagnostik 	<p>Voraussetzungen: Leserechtschreibleistungen dauerhaft schlechter als ausreichend: In der Regel etwa ein halbes Jahr: „In der Regel“ heißt, dass in klaren Fällen nicht das halbe Jahr abgewartet werden muss.</p>
<p>Klasse 1 – 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung - Auch möglich bei besonderem Förderbedarf (s. o.) 	<p>Klasse 1 – 6: Dauerhaft schlechte Leserechtschreibleistungen (s. o.)</p>
<p>Ab Klasse 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung - Auch möglich bei besonderem Förderbedarf (s. o.) 	<p>Ab Klasse 7: Dauerhaft schlechte Leserechtschreibleistungen (s. o.) + - Medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung - Auch ohne medizinische Diagnose bei weiterhin gestörtem oder verzögertem Schriftspracherwerb</p>
<p>Abschlussklassen und Prüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung - Ev. auch bei besonderem Förderbedarf (s. o.) 	<p>Abschlussklassen und Prüfungen: Nicht anwendbar! Nur pädagogisches Ermessen des einzelnen Fachlehrers möglich</p>
<p>Kein Zeugnisvermerk</p>	<p>Zeugnisvermerk bei zurückhaltender Gewichtung der Lese-Rechtschreibleistung</p>